

Stiftungen und Trusts

Nachlassplanung: zivil-, versicherungs- und steuerrechtliche Fragen

Vortrag vom 28. September 2010

Dr. Alexandra Zeiter

Rechtsanwältin/Fachanwältin SAV Erbrecht
alexandra.zeiter@netzle.com
www.netzle.com

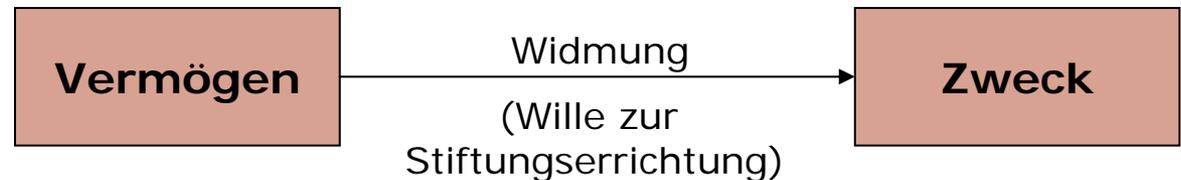
Inhaltsverzeichnis

- A. Einführung
- B. Stiftungen
- C. Trusts
- E. Vergleich Stiftungen – Trusts
- F. Schluss

B. Stiftungen

1. Definition

Vermögen, das von einer Person zu einem von ihr festgesetzten dauernden **Zweck** in der Weise **bestimmt** wird, dass es aus ihrem Rechtskreis ausgeschieden und mit eigener **Rechtspersönlichkeit** ausgestattet wird.



- ⇒ Anstaltscharakter: personifiziertes Zweckvermögen ohne Eigentümer oder Mitglieder
- ⇒ verwaltet durch die Stiftungsorgane, die den Willen des Stifters vollziehen

B. Stiftungen

2. Inhalt (1/3)

a) Mindestinhalt (1/2)

- Stiftungszweck
 - Zweck = Aufgabe und Destinatärkreis
 - Beliebiger Zweck (z.B. BGE 127 III 337 ff., 133 III 167 ff.), aber
 - genügende Bestimmtheit ~ offene Formulierung
 - Grenzen
 - Widerrechtlichkeit
 - Unsittlichkeit (z.B. BGE 133 III 167 ff.; 5C.140/1998)
 - Unmöglichkeit
 - Beschränkte Änderungsmöglichkeit (ZGB 86a)
 - Antrag des Stifters oder gestützt auf VvTW
 - Nach 10 Jahren und bei Änderungsvorbehalt

B. Stiftungen

2. Inhalt (2/3)

a) Mindestinhalt (2/2)

- Stiftungsvermögen
 - Höhe
 - dem Zweck angemessen; keine strenge Zweck-Mittel-Relation
 - eidg. Stiftungsaufsicht: mind. CHF 50'000 (Pilotstiftungen zulässig bei Errichtung unter Lebenden)
 - Verbrauchsstiftungen zulässig
 - kein Vermögenserhaltungsgrundsatz
 - kein Thesaurierungsverbot
- Widmung des Vermögens

B. Stiftungen

3. Inhalt (3/3)

b) Nicht zwingender Inhalt

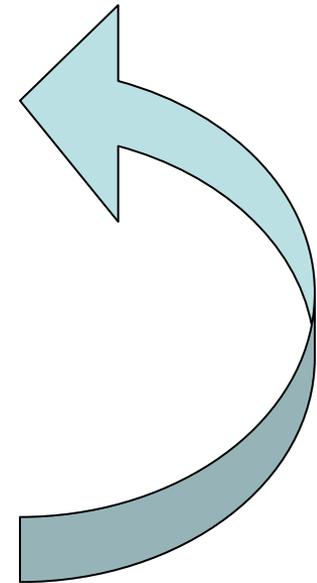
- Bezeichnung als Stiftung
- Stiftungsorganisation
 - Stiftungsrat; ev. Direktion, Kommission
 - ev. Familien-/Behördenmitglieder als Stiftungsräte
 - vgl. auch BGE 5A.29/2005
- Ausgabegerichtlinien - Dauer
 - Anzehrung des Stiftungskapitals (Verbrauchsstiftung)?
 - Thesaurierungsverbot
 - Vorsicht bei speziellem Vermögen (z.B. Aktien): Verkauf zulässig?
- Stiftungssitz
- Stiftungsname
- Entschädigung der Stiftungsräte

B. Stiftungen

4. Stiftungsarten (Zweckarten)

- Gewöhnliche Stiftungen
- Kirchliche Stiftungen
- Familienstiftungen
- Personalvorsorgestiftungen

- Unternehmensstiftungen



B. Stiftungen

5. Familienstiftung (1/3)

a) Ausgangslage: ZGB 335

- Stiftung gem. ZGB 80, aber Besonderheiten:
- Einschränkung des Destinatärkreises
 - nur Familienmitglieder (= Blutsverwandtschaft, Ehe, Adoption)
 - vgl. auch BGE 133 III 167 ff.
- Einschränkung des Stiftungszweckes
 - nur zur Bestreitung der Kosten für Erziehung, Ausstattung, Unterstützung oder ähnlichen Zwecken
 - = Hilfe nur in Bedarfssituationen
- Nichtigkeit von sog. Unterhaltsstiftungen (vgl. BGE 108 II 393 ff.) – trotz Bedürfnis in der Praxis
- Alternativen?

B. Stiftungen

5. Familienstiftung (2/3)

b) Liechtensteinische Stiftung (1/2)

- Besonderheiten zu CH-Stiftungsrecht:
 - Zulässigkeit von reinen Unterhaltungsstiftungen
 - Zulässigkeit von „Stiftung für den Stifter“
 - Durchbrechung des Trennungs- und Erstarrungsprinzips:
 - Widerruf- und Änderungsrechte zu Gunsten des Stifters
 - Beschränkung des Pflichtteilsschutzes auf 2 J., Vss:
 - Kein Vorbehalt von Widerrufsrechten
 - Gründung mind. zwei Jahre vor dem Tod
- ⇒ Anerkennung in der Schweiz
 - Inkorporationsprinzip (IPRG 154)
 - BGE 135 III 614 ff.: kein Verstress gegen die loi d'application immédiate (IPRG 18)

B. Stiftungen

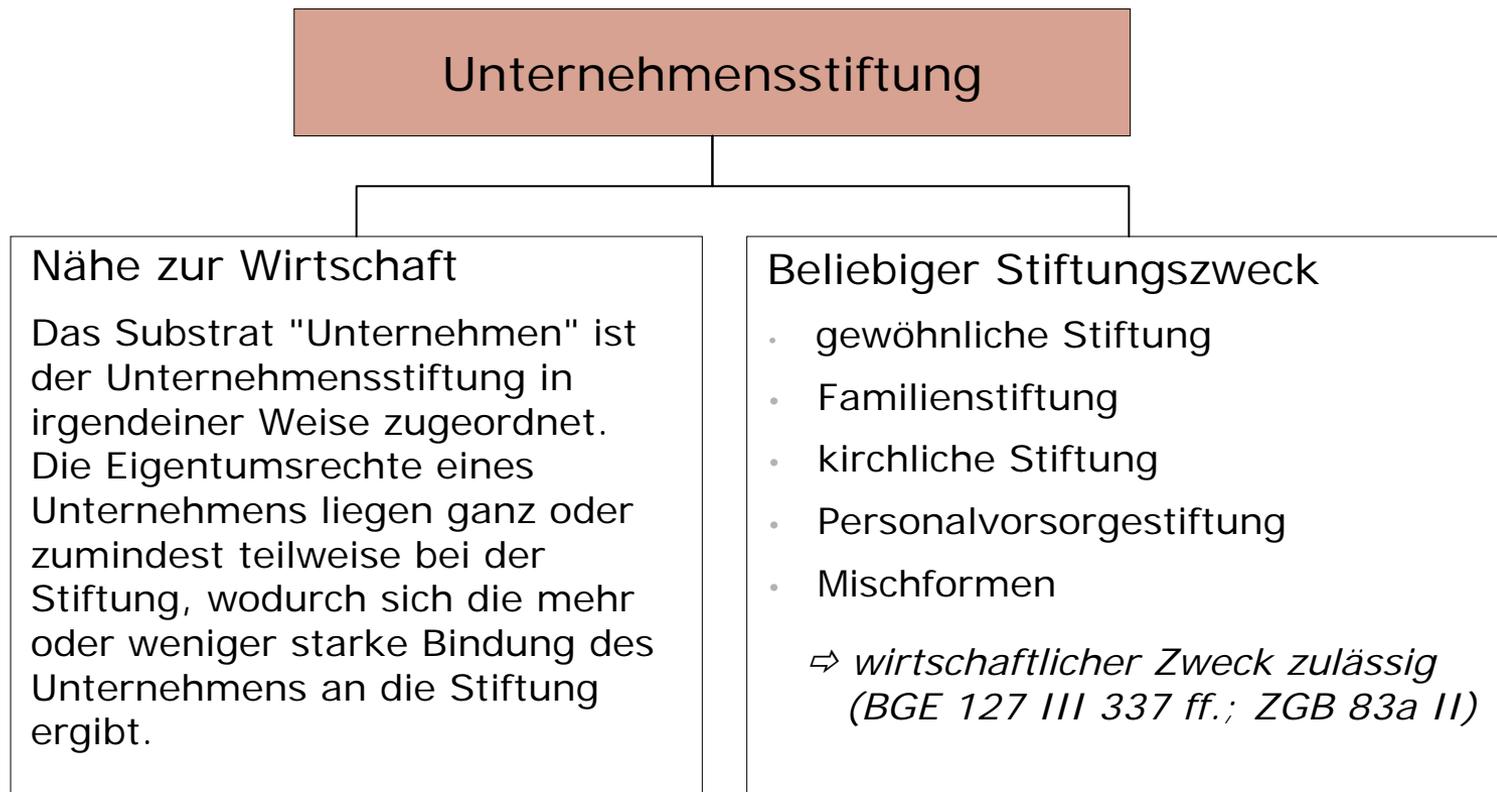
5. Familienstiftung (3/3)

b) Liechtensteinische Stiftung (2/2)

- Einsatzmöglichkeiten/Beispiele:
 - Aufschiebung des Zugriffs der Kinder auf das Vermögen für eine bestimmte Zeit/bis zu einem bestimmten Alter
 - Periodische Ausschüttung an Nachkommen
 - Finanzierung Ausbildung und Lebensunterhalt der Nachkommen
 - Schutz des Familienvermögens vor Verlust/
Vermögenssicherung über mehrere Generationen
 - Stiftung für den Stifter – z.B. Absicherung für allfällige Urteilsunfähigkeit

B. Stiftungen

6. Unternehmensstiftung (1/7)

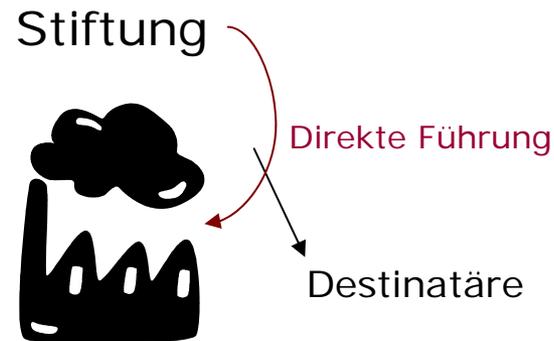


B. Stiftungen

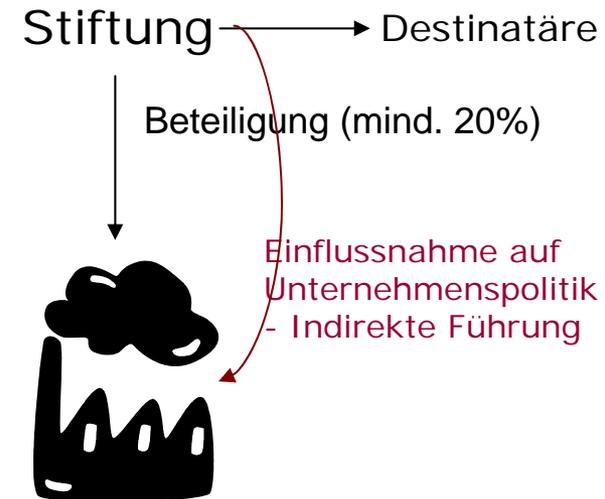
6. Unternehmensstiftung (2/7)

a) Erscheinungsformen

Direkträgerstiftung



Holdingsstiftung



B. Stiftungen

6. Unternehmensstiftung (3/7)

b) Errichtungsgründe (1/3)

- Unternehmerische Gründe

Beispiel: Kuoni und Hugentobler-Stiftung

„(...) bezweckt, den Konzern "Kuoni Reisen Holding AG", in Zürich, unter Aufrechterhaltung des bisherigen Gesellschaftszweckes auf solider Grundlage dauernd zu erhalten (...)"

Beispiel: Ernst Göhner Stiftung

„Finanzierung von Beteiligungsfirmen (...)"

Beispiel: Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung

Erhaltung und den Ausbau des von den Stiftern geschaffenen Lebenswerks Vogt-Schild AG

B. Stiftungen

6. Unternehmensstiftung (4/7)

b) Errichtungsgründe (2/3)

- Sozial- und gesellschafts-
politische Gründe

Beispiel: Ernst Göhner Stiftung

„(...) Unterstützung und Förderung von kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Institutionen“

Beispiel: Familien-Vontobel-Stiftung

„(...) die gemeinnützige Fürsorge im weitesten Sinne, wie Ausrichtung von Beiträgen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung junger Menschen, die wegen ihrer finanziellen Lage auf eine materielle Unterstützung angewiesen sind, finanzielle Unterstützung von Bedürftigen, Alten und Kranken, Förderung und Unterstützung sozial, erzieherisch oder kulturell tätiger bedürftiger Personen (...).“



B. Stiftungen

6. Unternehmensstiftung (5/7)

b) Errichtungsgründe (3/3)

- Familiäre Gründe

Beispiel: Sandoz – Fondation de famille

„bezweckt Unterstützung der Nachkommen von Herrn Edouard Constant Sandoz als Destinatäre in besonderen Lebenslagen, Stiftung kann insb. Studien, Forschungsarbeiten, bes. Projekte und Praktikas unterstützen, Destinatären eine Starthilfe zur Einrichtung in ihrem Beruf und eine Aussteuer bei Verheiratung leisten, Leistungen zur Linderung von gesundheitl. Beeinträchtigungen bei Krankheit, Unfällen, Altersschwäche etc. erbringen (...)“



B. Stiftungen

6. Unternehmensstiftung (6/7)

c) Anwendungsbeispiele

- Unternehmer hat keine Nachkommen
- Unternehmer hat keine willigen und fähigen Nachkommen
- Unternehmer möchte sein Unternehmen langfristig sichern

B. Stiftungen

6. Unternehmensstiftung (7/7)

d) Besonderheiten bei der Gründung

- Operative Tätigkeit bei/Kontrolle über Unternehmen
 - Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates des Unternehmens als Stiftungsrat
- Ausgaberrichtlinien
 - Vergabepolitik – Anzehrung des Stiftungskapitals?
- Veräußerung von Beteiligungspapieren
 - Veräußerungspolitik: Verbot der Veräußerung/Verbot der Veräußerung eines bestimmten Aktienpaketes (fehlende Regelung: Entscheid durch Behörde)
 - Evtl. Veräußerung Koppelung an erschwerte Bedingung (z.B. Einstimmigkeit im Stiftungsrat)
- Vertretung in der Generalversammlung
 - Wie und durch wen wird Stiftungsrat in GV vertreten?

B. Stiftungen

7. Errichtungszeitpunkt

a) Zu Lebzeiten oder auf den Tod hin?

- Einzelfallentscheidung: Wille des Stifters?

b) Vor- und Nachteile bei Erbstiftung

- + Freie Verfügbarkeit bis zum Tod / jederzeitige Widerrufbarkeit (⇒ nur bei Testament!)
- + Diskretion des Stiftungsvorhabens
- + „Übergangslösung“
- Keine Kontrolle über Stiftung bzw. keine Mitwirkungsmöglichkeit
- Keine Änderungs-/Anpassungsmöglichkeit durch Stifter

C. Trusts

1. Geschichte

- Rechtsinstitut vorwiegend in common law Staaten, wirtschaftliche und rechtliche Realität in Schweiz
- Früher: Anerkennung über IPRG 150 („organisierte Vermögenseinheit“)
- Heute: Haager Trust Übereinkommen (in Kraft seit 1. Juli 2007, SR 0.221.371)
 - Keine Schaffung eines schweizerischen Trustrechts
 - Beschränkung auf Anerkennung
 - Anwendbares Recht:
 - Wahl des Settlors (HTÜ 6)
 - Recht der engsten Verbindung (HTÜ 7)

C. Trusts

2. Definition

- Fehlen einer Legaldefinition
- Umschreibung in HTU 2

„die von einer Person (Gründerin) – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall – geschaffenen **Rechtsbeziehungen**, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt worden ist“

3. Errichtung

- Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (Express Trust)
- Anordnung des Gerichtes (Trust by Operation of Law)
- Von Rechts wegen (Statutory Trust)

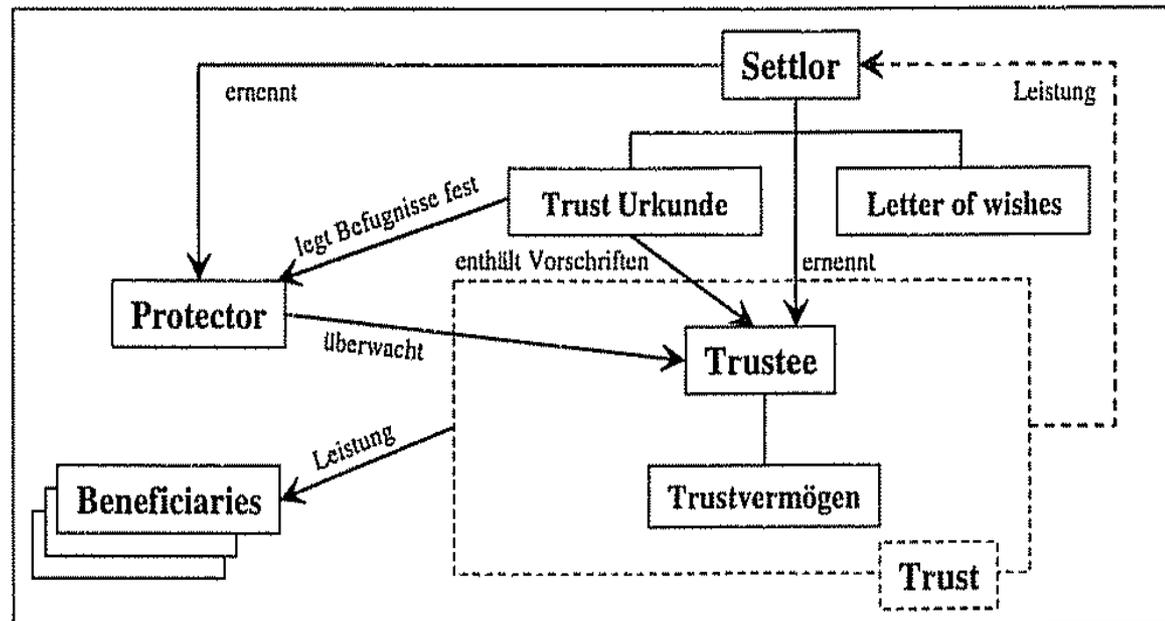
C. Trusts

4. Hauptpersonen

- Settlor (Gründer)
 - Übertragung Vermögenswerte an Trustee
 - Errichtung Trusturkunde, Bylaws/Letter of wishes
- Trustee(s) (Treuhande)
 - (juristischer) Eigentümer der Vermögenswerte
 - Trustvermögen als Sondervermögen – separate Verwaltung
- Beneficiary(ies) (Begünstigter)
 - Begünstigte (wirtschaftlicher Eigentümer)
 - Stellung/Ansprüche auf Vermögenswerte = Urkunde/Bylaws
- (Protector)
 - Überwachung des Trustees, Vetorecht etc.

C. Trusts

5. Funktionieren des Trusts



Quelle: Markus Kramer, Die Bedeutung von Trusts für die Nachfolge von Familienunternehmen unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte, Diplomarbeit 2006 am Institut für schweizerisches Bankwesen an der Universität Zürich (Prof. Volkart), S. 29 ff.

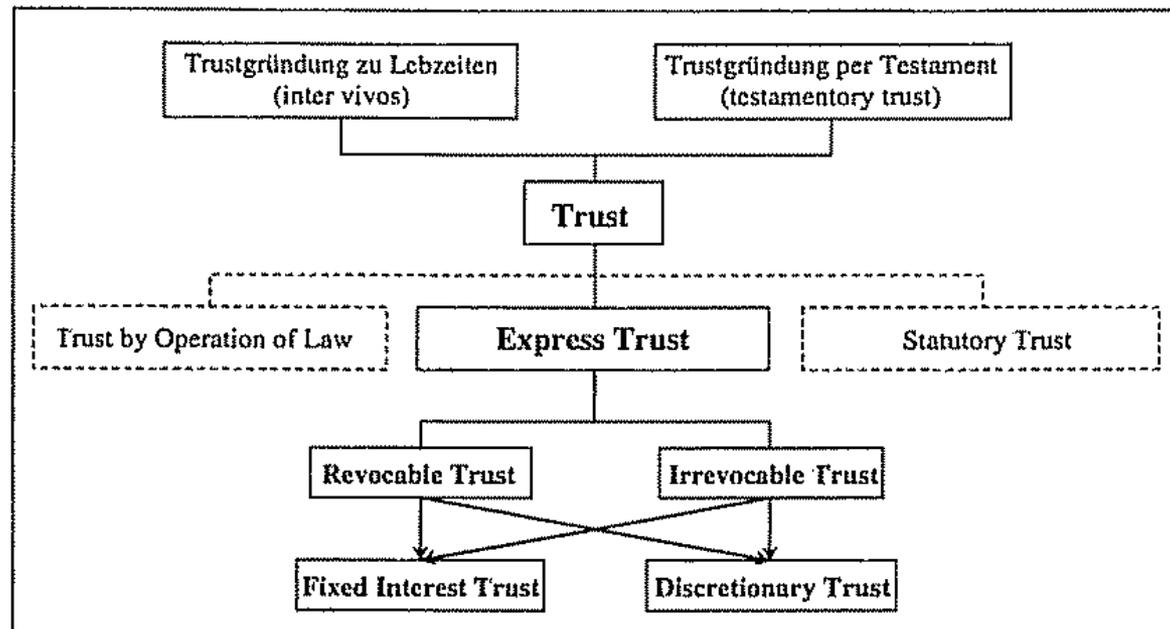
C. Trusts

6. Charakteristika

- Vermögen des Trusts = Sondervermögen des Trustees
- Trustvermögen lautet auf Trustee (sog. legal owner)
- verbindliche Verhaltensregeln für Trustee
 - Trusturkunde
 - Bylaws/Letter of wishes
- Begünstigung von bestimmten/bestimmbaren Personen (sog. beneficial owner) für Trustvermögen und Erträge
- Trustee verwaltet Trustvermögen in Übereinstimmung mit der Trusturkunde und Bylaws und den ihm durch das Recht auferlegten besonderen Verpflichtungen

C. Trusts

7. Ausgestaltung eines Trusts (1/2)



Quelle: Markus Kramer, Die Bedeutung von Trusts für die Nachfolge von Familienunternehmen unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte, Diplomarbeit 2006 am Institut für schweizerisches Bankwesen an der Universität Zürich (Prof. Volkart), S. 29 ff.

C. Trusts

7. Ausgestaltung eines Trusts (2/2)

- Discretionary/Fixed Interest Trust
 - Je nach dem, wie Ausschüttung an Beneficiary erfolgen soll:
 - Anknüpfung an objektive Kriterien (z.B. Alter, Abschluss), eher Fixed Interest Trust
 - Anknüpfung an subjektive Kriterien (z.B. Geeignetheit), eher Discretionary Trust
- Revocable oder irrevocable Trust
 - Je nach Absicht von Settlor

D. Stiftungen – Trusts

1. Hauptunterschiede Stiftungen - Trusts

■ Stiftung

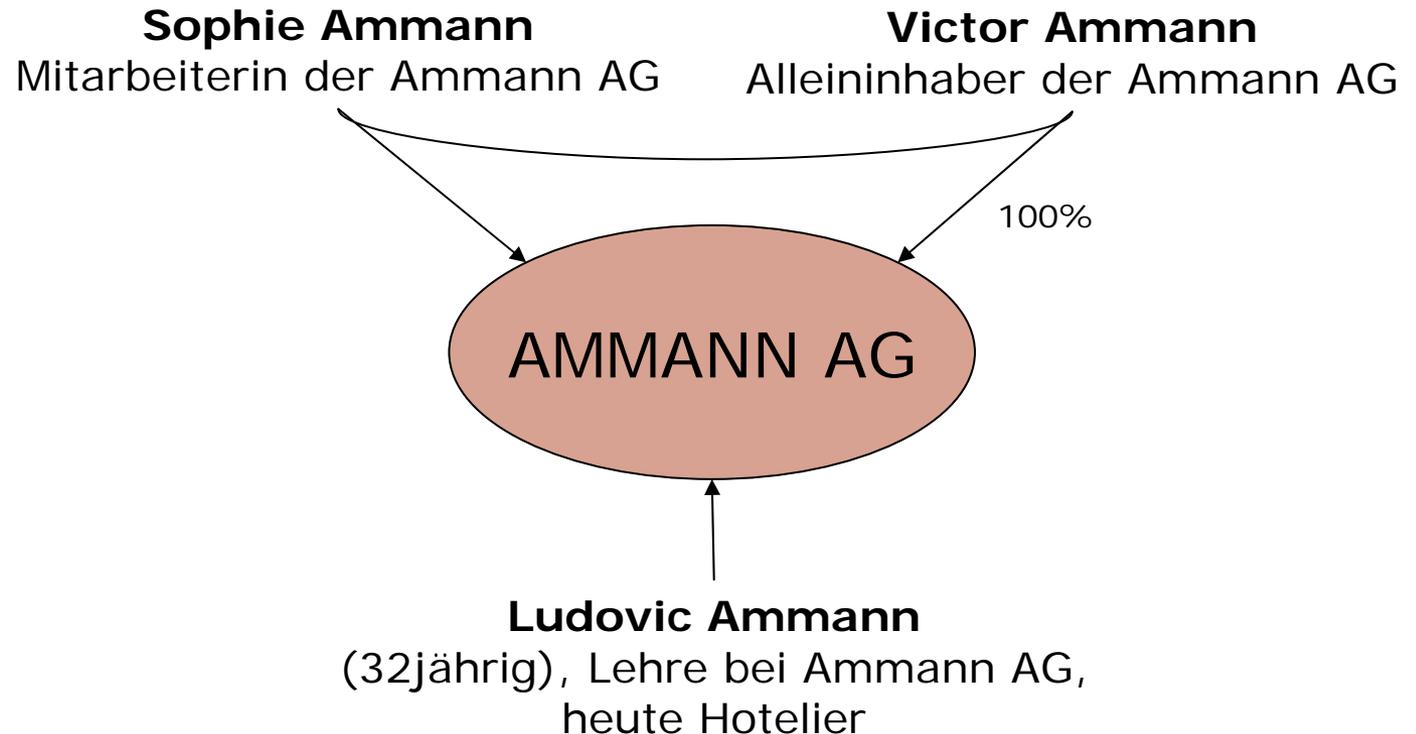
- Rechtspersönlichkeit
- Stiftung als Eigentümerin des Vermögens
- idR auf Dauer angelegt
- Relativ starre Ausgestaltung

■ Trust

- Keine Rechtspersönlichkeit
- Trustee als (ziviler) Eigentümer des Vermögens
- Dauer gemäss Trust-urkunde/Bylaws
- Flexible Ausgestaltung

D. Stiftungen – Trusts

2. Variante 1 (1/2)



D. Stiftungen – Trusts

2. Variante 1 (1/2)

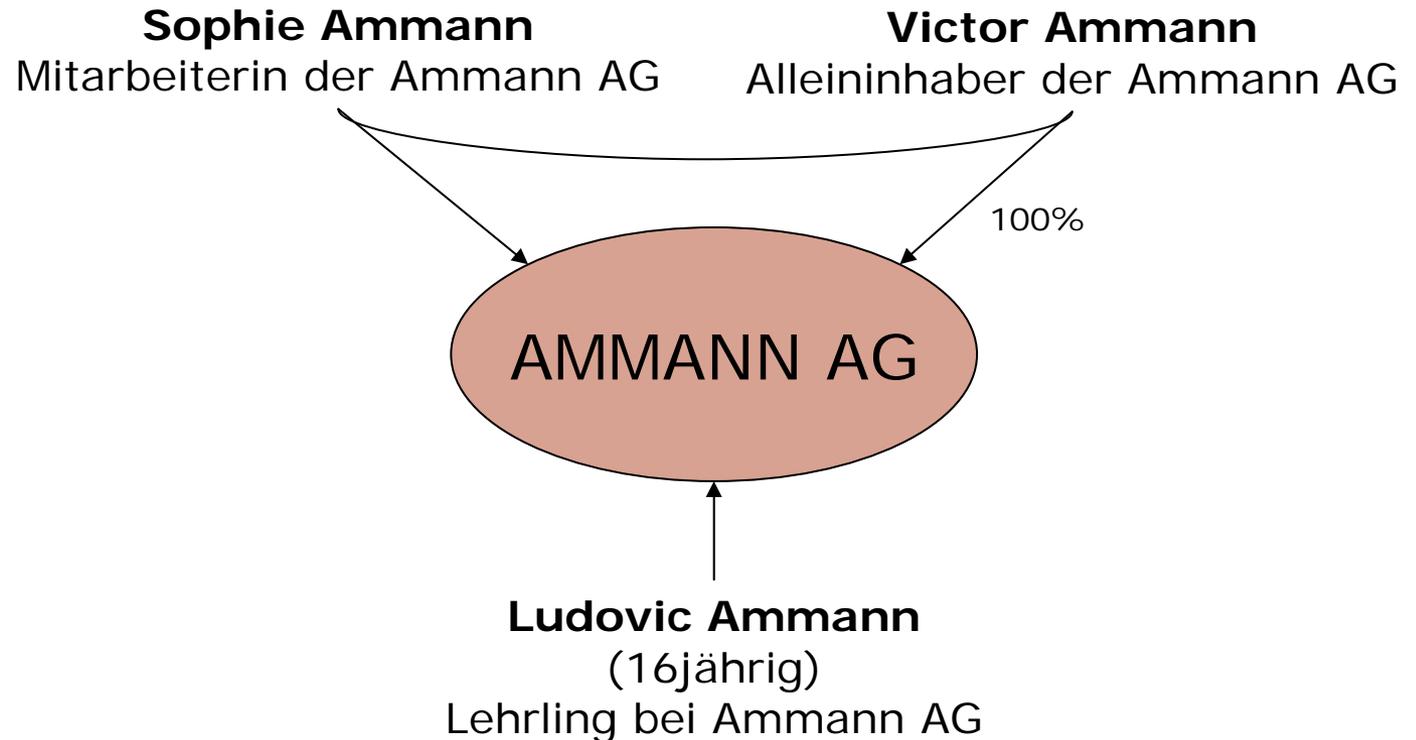
keine Unternehmensübernahme durch
Nachkomme

- Von Todes wegen
 - Erbeneinsetzung/Vermächtnis zu Gunsten eines Dritten
 - **Erbstiftung**

- Zu Lebzeiten
 - Verkauf des Unternehmens (an Dritte/Mitarbeiter)
 - **Stiftung**

D. Stiftungen – Trusts

2. Variante 2 (1/2)



D. Stiftungen – Trusts

2. Variante 2 (2/2)

Nachkomme zu jung für Unternehmens-
übernahme

- Von Todes wegen
 - Vor- und Nacherbeneinsetzung
 - Alleinerbeneinsetzung mit Auflage zur Übertragung
 - Dauerwillensvollstreckung
 - Trust

- Zu Lebzeiten
 - Einräumung von Call-Options
 - Trust